



Antwort zur Anfrage Nr. 0958/2017 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend **Verwendung der Wohncontainer zur Flüchtlingsunterbringung (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Wie viele solcher Wohncontainer mietet die Stadt derzeit noch? Wie viele Container wurden bereits zurückgegeben?

Die Bezifferung einzelner Container ist bei der Größenbemessung der Container-Anlagen nicht zweckentsprechend, da sich die Dimensionen am geeignetsten in der max. Belegungskapazität darstellen lassen.

Die Landeshauptstadt Mainz betreibt derzeit elf Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge, die Einrichtungen „Wormser Str. 187“ (max. Belegungskapazität: 160 Personen) und „Zitadelle“ (max. Belegungskapazität: 46 Personen) sind in Container-Anlagen untergebracht. Die Gemeinschaftsunterkunft „Elly-Beinhorn-Str.“ (max. Belegungskapazität: 240 Personen) war ebenfalls in einer Container-Anlage untergebracht und wurde zum 30.04.2017 geschlossen.

2. Wie viele Wohncontainer stehen im Eigentum der Stadt bzw. stadtnaher Gesellschaften?

Bei der Gemeinschaftsunterkunft „Zitadelle“ handelt es sich um Container, die sich nicht im Eigentum der Stadt befinden, sondern angemietet sind.

Die Container-Anlage der Gemeinschaftsunterkunft „Wormser Str. 187“ befindet sich im Eigentum der WB Wohnraum Mainz GmbH & Co KG und wird der Stadt auf Basis eines Bau- und Verwaltungsvertrages zur Nutzung überlassen.

3. Ist eine Nutzung dieser Container zu anderen Zwecken grundsätzlich möglich? Erlauben die Bauart und der Zustand der Container eine Weiternutzung?

Die Gemeinschaftsunterkunft „Zitadelle“ wird zum 31.08.2017 geschlossen. Da es sich um Mietcontainer handelt, ist die Prüfung einer möglichen Folgenutzung nicht zweckmäßig.

Bei der Gemeinschaftsunterkunft „Wormser Str. 187“ handelt es sich um sog. Modulbauten. Nach Auskunft der Eigentümerin entspricht der Modulbau in seiner Natur nicht der Flexibilität des Containerbaus. Der Modulbau ist ein schneller (kurze Bauzeiten) Ersatz für konventionel-

les Bauten (z.B. Massivbau), entspricht also in allen Anforderungen den Vorgaben des Baurechts (EnEV, Schallschutz usw.). Die Herstellerfirma geht bei diesen Anlagen von Langzeitnutzungen aus, grundsätzlich ist ein Versetzen der Module möglich, aber mit hohen Kosten und Aufwand verbunden. Ob sich dabei im Sinne der Stadt eine Wirtschaftlichkeit einstellen lässt, ist allerdings nur über Nennung konkreter Bauvorhaben möglich. Grundstücksgröße, Nutzungsart, Geschossigkeit, bauliche Standards usw. sind Einflussfaktoren, die über die Kostenentwicklung bei Betrachtung der vorhandenen Module entscheiden.

4. Welche Pläne verfolgt die Verwaltung grundsätzlich in Bezug auf nicht mehr benötigte Container? Können diese verkauft oder an karitative oder andere gemeinnützige Zwecke gespendet werden, z.B. in der Obdachlosenhilfe?

Grundsätzlich liegen neben der Bauweise einer Gemeinschaftsunterkunft weitere Kriterien einer Entscheidungsfindung zugrunde, die im Rahmen eines Prüfprozesses über mögliche Auflösung von Gemeinschaftsunterkünften zum Tragen kommen. Die Landeshauptstadt Mainz wird in der zweiten Jahreshälfte, sollten sich die derzeitigen Entwicklungen bei den Zu- und Abgängen, die einen negativen Saldo darstellen, in den Gemeinschaftsunterkünften bestätigen, weitere Schließungen von Gemeinschaftsunterkünften prüfen. In diesem Zusammenhang werden sicherlich auch mögliche Folgenutzungen für die Container-Anlage „Wormser Str.187“ eruiert, die, sollten sich sinnhafte Alternativen darstellen, in die Bewertung miteinbezogen werden.

Mainz, 22.06.2017

gez. Merkator

Kurt Merkator
Beigeordneter